

„Pizza wundaba“ – jetzt auch im Urheberrecht?

Das Landgericht Köln hat mit Urteil vom 09.06.2022, Az. 14 O 283/20, einer graphisch stilisierten Abbildung eines Pizzastücks Urheberrechtsschutz zugesprochen und zugleich einen rechtswidrigen Eingriff durch die angegriffene Grafik – trotz leichter Abweichungen in der Gestaltung – bejaht.

1. Sachverhalt

Der Kläger des vorliegenden Gerichtsverfahrens ist Gesellschafter und Geschäftsführer einer Gesellschaft, die ein Franchiseunternehmen für den Betrieb von Restaurants und Lieferservices für Speisen unterhält. Der Kläger ist hierfür Inhaber der folgenden, beim DPMA eingetragenen Marke:



Bei der Beklagten zu 1) handelt es sich um eine Großhändlerin von Verpackungsmaterial aus dem Bedarf von Restaurants und Lieferservices, die folgende Markeneintragung vorzuweisen hat:



Der Beklagte zu 2) ist der Geschäftsführer der Beklagten zu 1). Der Kläger ließ die Beklagten wegen einer angeblichen Urheberrechtsverletzung abmahnen. Er führte hierfür an, dass die grafische Gestaltung „seines“ Pizzastücks zu den Kernelementen der Außenkommunikation seines Unternehmens zählt.

Dies überrascht zunächst, weil in dieser Konstellation an die Verletzung der Marke zu denken wäre. Sein Markenrecht half dem Kläger jedoch nicht weiter, da die Beklagte zu 1) über die ältere Eintragung im Markenregister verfügte. Der Kläger wick daher auf das Urheberrecht aus, da ihm die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Grafik vom Urheber übertragen worden waren und diese Grafik früher geschaffen worden war als die Grafik der Beklagten.

2. Entscheidungsgründe

Das Landgericht Köln bejahte das Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung und verurteilte die Beklagten wie beantragt zur Unterlassung der streitgegenständlichen Grafikknutzung insbesondere auf Verpackungen für den Außenverkauf von Speisen.

Das Gericht befasste sich hierfür intensiv mit der Kernfrage des vorliegenden Falls: Handelt es sich bei der stilisierten Pizzastück-Grafik des Klägers – in roter Farbe mit gelbem Rand und abgebissener Ecke am oberen rechten Rand – wirklich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk der angewandten Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG?

2.1 Keine gesteigerten Anforderungen an Schöpfungshöhe

Das Gericht verwies zunächst auf die gewandelte BGH-Rechtsprechung, wonach bei Werken der angewandten Kunst keine gesteigerten Anforderungen an die Gestaltungshöhe zu stellen sind, als bei Werken der zweckfreien Kunst. Entscheidend für den Urheberrechtsschutz sei bei allen Werkarten, ob diese ein Original im Sinne einer eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers darstellten. Dabei sei insbesondere relevant, ob sich der Urheber ausschließlich an Vorgegebenem orientiert oder aber vorhandene Spielräume kreativ ausgefüllt habe.

2.2 Keine naturalistische Pizzastück-Darstellung

Gemessen an diesen Maßstäben stufte das Gericht die stilisierte Pizzastück-Abbildung des Klägers als urheberrechtliches Werk ein, da es sich gerade nicht um eine rein naturalistische Darstellung handele. Die Grafik sei in Form- und Farbgebung auf das Wesentliche reduziert und bleibe gleichwohl erkennbar. Dem Gestalter stehe bei der Wiedergabe eines stilisierten Pizzastücks eine sehr breite Auswahl ästhetischer Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, aus denen er schöpfen könne. Beweis hierfür sei das Wettbewerbsumfeld der Parteien: Dort finde sich kein ähnlich gestaltetes Logo mit einem auf die geometrische Form reduzierten Pizzastück. Die klägerische Grafik verfüge somit über ein Mindestmaß an schöpferischer Individualität, was für die Entstehung von Urheberrechtsschutz ausreiche.

2.3 Eigentümlichkeit durch „Biss“-Detail

Das Gericht hat die Eigentümlichkeit der Pizzastück-Grafik insbesondere mit dem „Biss“ am oberen rechten Rand des Pizzastücks begründet. Der Urheber der Grafik bekundete hierzu im Prozess, dass ihm im Marktumfeld keine andere Grafik mit einem solchen Bissabdruck bekannt sei. Das Gericht folgerte daraus, dass sich die Grafik nicht an hergebrachten Regeln bei der Gestaltung von Speisekarten oder kulinarischen Logos orientiert, sondern über eine ganz eigene Bildsprache verfügt. Dies zeige insbesondere, dass der Bissabdruck nicht – wie angeblich üblich – an der Spitze, sondern am Rand des Pizzastücks platziert ist. Hierdurch hebe sich das Pizzastück des Klägers in origineller Weise von den sonst vorhandenen Logos ab.

2.4 Eingriff trotz leicht abweichender Gestaltung

Nach den weiteren Ausführungen des Gerichts habe die Beklagte zu 1) in das urheberrechtlich geschützte Vervielfältigungs- (§ 16 UrhG) und Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) des Klägers eingegriffen, da sie dessen Pizzastück-Grafik nahezu identisch auf ihre Pizza-Kartons übernommen habe. Hieran ändere auch der in der Grafik der Beklagten breiter und vollständig umlaufend ausgestaltete Pizza-Rand nichts. Diese Abweichungen seien nicht prägnant genug, um den Gesamtcharakter der von der Beklagten zu 1) verwendete Pizza-Grafik prägend zu beeinflussen.

3. Praxishinweis

Die Ausführungen des Landgerichts stehen in der Tradition der BGH-Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 13.11. 2013 – I ZR 143/12) zum Thema Urheberrechtsschutz für Werke der angewandten Kunst und leisten einen weiteren Beitrag zu der Frage, ab wann diese Werkart – insbesondere in Form stilisierter Abbildungen – als urheberrechtliches Werk geschützt ist. Zu-

sammenfassend hat Landgericht Köln für den Werkschutz angewandter Kunst – und hier speziell für grafische Abbildungen – folgende Kriterien aufgestellt:

- Es darf sich bei der Schutz beanspruchenden Grafik um keine naturalistische Darstellung des abgebildeten Objekts handeln, sondern die Darstellung muss abstrakt gehalten und auf das Wesentliche konzentriert sein.
- Die Grafik muss Gestaltungsspielräume erkennen lassen, welche der Urheber in origineller Weise ausgefüllt hat.

Anzumerken ist zu dieser Entscheidung des Landgerichts Köln sicherlich, dass die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Schöpfungshöhe auch in Anbetracht der als Maßstab geltenden „kleinen Münze“ hier dennoch äußerst niedrig angesetzt wurde. Es bleibt daher abzuwarten, ob andere Gerichte – insbesondere das Oberlandesgericht Köln im Falle einer Berufung – diesen Weg mitgehen werden. Die damit verbundene Gefahr eines ausufernden Urheberrechtsschutzes sollte nicht unterschätzt werden.

Um überhaupt zu einer Rechtsverletzung gelangen zu können, muss man die weiteren Details der beiden Logos ausblenden und annehmen, dass die Pizzastücke für sich betrachtet wesentlich sind. Unterstellt man dies, so geht es also ausschließlich um den Urheberrechtsschutz für diesen Grafikbestandteil



im Verhältnis zu diesem Bestandteil:



Was das Landgericht Köln möglicherweise übersehen hat, ist der wichtige Aspekt, dass als Vergleichsmaßstab hier – anders als im Markenrecht – gerade nicht lediglich das Marktumfeld, sondern die gesamte Kunstwelt zu berücksichtigen ist. Das Urteil hätte damit zur Konsequenz, dass Kunstwerke mit Pizzastücken vergleichbarer Art nicht mehr zulässig wären – und zwar auch dann nicht, wenn ein Folgewerk durchaus wesentliche Unterschiede (wie beispielsweise in Bezug auf die Bissform, die Gestaltung der Farben (auch im Hintergrund) und die Dicke des Randes) aufweist.

Ob eine solche – arg kleinteilige – Auslegung dem Urheberrecht dient, erscheint doch recht fragwürdig.

Dr. Stephan Dittl
Sabrina Arndt